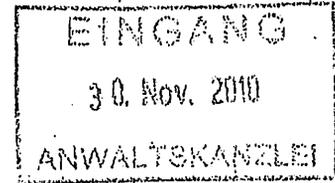


Abschrift

VERWALTUNGSGERICHT HANNOVER



Az.: 1 A 5261/08

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache
des Herrn [REDACTED]

Kläger,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Lerche und andere,
Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover

(66), - 2007/00618-su -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge -Außenstelle Braunschweig-,
Boeselagerstraße 4, 38108 Braunschweig, - 5294715-163 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Feststellung nach § 60 Abs. 1 AufenthG und Abschiebungsverbote
hat das Verwaltungsgericht Hannover - 1. Kammer - ohne mündliche Verhandlung am 24.
November 2010 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Makus als
Einzelrichter für Recht erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat.

Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach
§ 60 Abs. 5 AufenthG in der Person des Klägers hinsichtlich der Türkei vorliegt.

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 15. Oktober
2008 wird aufgehoben, soweit er dieser Verpflichtung entgegensteht.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens zu 2/3, die Beklagte zu 1/3.

Die Entscheidung ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch
Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrags
abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger zuvor Sicherheit in
Höhe von 110% des beizutreibenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der Kläger, ein 1966 in Giresun geborener, türkischer Staatsangehöriger, begehrt eine positive Entscheidung über seinen Asylantrag.

Der Kläger, der 1979 mit seinen Eltern in das Bundesgebiet einreiste, wurde am 20. August 1993 in die Türkei abgeschoben. Nach insgesamt fünf unerlaubten Einreisen zwischen 1995 und 2001 wurde der Kläger jeweils in die Türkei zurückgeschoben. Zu einem unbekanntem Zeitpunkt vor dem 28. April 2005 reiste der Kläger erneut unerlaubt in das Bundesgebiet ein. Am 29. Dezember 2006 wurde er festgenommen und verbüßte bis zum 28. Dezember 2008 eine Freiheitsstrafe. U. a. hatte ihn das Amtsgericht Hannover wegen Diebstahl in erschwerem Fall in vier Fällen zu einer Freiheitsstrafe (Tatzeitpunkte: 28. April und 6. Dezember 2005 sowie 28. Dezember 2006) verurteilt. Der Kläger ist drogenabhängig.

Am 04. Januar 2008 beantragte der Kläger seine Anerkennung als Asylberechtigter. Zur Begründung führte er u. a. aus: 1994 habe er einen Einberufungsbescheid zur Ableistung des Militärdienstes erhalten. Er sei dann untergetaucht und 1995 nach Deutschland geflüchtet. Im August 1998 sei er in der Türkei zur Ableistung seines Wehrdienstes aufgefordert worden. Der Aufforderung sei er nicht nachgekommen, weil er Angst davor habe, Waffen gegen andere Menschen richten zu müssen. Man habe ihn verhaftet und zum Stützpunkt seiner vorgesehenen Einheit nach Manisa gebracht. Zwei Tage später sei ihm die Flucht gelungen. Im Januar 1999 sei er in Gaziantep verhaftet und im Gefängnistrakt in Manisa inhaftiert worden. Drei Wochen später sei er zum Militärgericht nach Izmir gebracht und dort im Militärgefängnis in Sirinyer eingeliefert worden. Man habe ihn dort misshandelt. Aufgrund einer Lungenentzündung sei er ins Militärkrankenhaus Hatay gebracht worden. Er sei verurteilt worden. Man habe ihn nach seiner Genesung nach 63 Tagen entlassen und für 1,5 Monate zur Rekonvaleszenz beurlaubt mit der Maßgabe, sich zum Militärdienst in Manisa zu melden. Aus Furcht vor einer erneuten Inhaftierung sei er nach Deutschland geflohen, wo er im Februar 2000 verhaftet worden sei. Im Juli 2001 sei er in die Türkei abgeschoben worden, wo er noch auf dem Flughafen in Istanbul verhaftet worden sei. Über Manisa habe man ihn in das Militärgefängnis nach Izmir gebracht worden. Dort sei er wieder misshandelt worden. Am 26. November 2001 sei er zu 2 Jahren und 6 Monaten Haft verurteilt worden. Man habe ihn aber entlassen, damit er erst seinen Militärdienst ableiste. Beim Wehramt in Izmir habe er seine Papiere geholt und sollte sich zwei Tage später in Manisa melden. Er sei aber geflüchtet und untergetaucht. Im Februar 2003 sei er in Giresun verhaftet und von dort in das Militärgefängnis nach Izmir überstellt worden. Dort sei er erneut unmenschlich misshandelt worden. Man habe ihn im November 2003 ein weiteres Mal auf Bewährung entlassen, damit er seinen Militärdienst ableiste. Er sei erneut geflüchtet und habe sich versteckt. Im Februar 2005 sei er erneut nach Deutschland geflohen und habe sich hier illegal aufgehalten.

Der Kläger machte eine psychische Erkrankung geltend. Außerdem legte er ein Schreiben des Kreiswehrrersatzamtes Giresun vom 05. April 2007 vor, wonach seit dem 20. November 2003 nach ihm als Deserteur gefahndet werde und ein Haftbefehl der Militärstaatsanwaltschaft vom 26. September 2005 bestehe.

Wegen der weiteren Einzelheiten der Anhörung wird auf die angefertigten Protokolle sowie die hierzu gemachten Anmerkungen des Klägers verwiesen.

Mit Bescheid vom 15. Oktober 2008 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG sowie Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. Außerdem forderte es den Kläger unter Fristsetzung zum Verlassen des Bundesgebietes auf und drohte für den Fall der Nichtbefolgung die Abschiebung in die Türkei an. Wegen der Einzelheiten der Begründung wird auf den Inhalt des Bescheides Bezug genommen.

Am 22. Oktober 2008 hat der Kläger unter Wiederholung und Vertiefung seines vorprozessualen Vorbringens Klage erhoben. Ergänzend verweist er auf Fallbeispiele des Schicksals von Wehrdienstverweigerern in der Türkei sowie seine psychische Situation. Insoweit legt er ein Gutachten von Prof. Dr. Machleidt vom 20. Februar 2009, einen ärztlichen Bericht des Facharztes für Neurologie und Psychiatrie Rainer Vorbrugg vom 19. Februar 2009 sowie einen Bericht der Medizinischen Hochschule Hannover vom 05. Januar 2010 vor.

Der Kläger beantragt, nachdem er die Klage hinsichtlich des Antrages, die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG in Bezug auf die Türkei vorliegen, zurückgenommen hat, nunmehr

die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG in Bezug auf die Türkei vorliegt, und den Bescheid des Bundesamtes vom 15. Oktober 2008 aufzuheben, soweit er dem entgegensteht.

Die Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Die Kammer hat den Rechtsstreit zur Entscheidung auf den Einzelrichter übertragen.

Mit Beschluss vom 28. Januar 2010 hat das Gericht Beweis erhoben zur Behandlung von Wehrdienstverweigerern in der Türkei, der Möglichkeit einer erneuten Einberufung zum Militärdienst trotz psychischer Erkrankung und Drogenabhängigkeit sowie der Echtheit der Urkunde vom 5. April 2007. Das Auswärtige Amt äußerte sich hierzu unter dem 27. Mai 2010 und 06. Oktober 2010. Auf den Inhalt der Stellungnahmen wird verwiesen.

Wegen des weiteren Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Das Gericht entscheidet im Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung.

Das Verfahren ist gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen, soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat.

Die im Übrigen zulässige Klage ist - wie aus dem Tenor ersichtlich - begründet.

Der Kläger hat einen Anspruch auf die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG. Insoweit ist der Bescheid des Bundesamtes vom 15. Oktober 2008 rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Der Kläger kann sich mit Erfolg auf § 60 Abs. 5 AufenthG berufen. Ihm droht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine durch Art. 3 EMRK verbotene erniedrigende Strafe, wenn er in die Türkei zurückkehrt und dort weiter den Militärdienst verweigert, sich also dem Vorwurf der Fahnenflucht aussetzt. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat mit Urteil vom 24. Januar 2006 in der Sache Ülke ./, Türkei (Nr. 39437/98, al.60/61) eine Verletzung des Art. 3 EMRK angenommen und jenem türkischen Wehrpflichtigen eine Entschädigung von 10.000,- EUR zugesprochen. Diesem Urteil lag zu Grunde, dass der türkische Staatsbürger fortgesetzt den Wehrdienst verweigert hatte und aus diesem Grunde zehnmal strafgerichtlich verurteilt worden war. Er befand sich bereits rund 700 Tage in Haft und wurde weiterhin zum Zweck der Ableistung weiterer Straftat von den Sicherheitskräften gesucht. Der EGMR sah in der Tatsache, dass ein dauerhaft den Wehrdienst verweigernder türkischer Staatsangehöriger mit der Möglichkeit einer lebenslangen Strafverfolgung rechnen müsse, eine erniedrigende und entwürdigende Bestrafung, die völlig außer Verhältnis zu ihrem Zweck stehe, die Ableistung des Militärdienstes sicherzustellen. Die Europäische Kommission forderte hierauf von der Türkei die Verabschiedung eines Gesetzes, das eine wiederholte Verfolgung und Bestrafung derjenigen verhindern solle, die die Ableistung des Militärdienstes aus Gewissens- oder aus religiösen Gründen verweigerten (siehe dazu den „Fortschrittsbericht“ der Europäischen Kommission vom 6. November 2007). In einem Treffen im Juni 2007 erklärte die türkische Regierung gegenüber dem Ministerausschuss des Europarates, dass ein solcher Gesetzesentwurf vorbereitet werde. Dieser ist allerdings bis heute noch nicht verabschiedet. Das bestätigt auch die eingeholte Stellungnahme des Auswärtigen Amtes vom 27. Mai 2010, S. 1. Danach hat ein türkischer Staatsangehöriger im Wiederholungsfall der Wehrdienstverweigerung mit neuen Strafverfahren und Bestrafungen zu rechnen. Zu derselben Einschätzung gelangt auch amnesty international in der Urgent Action vom 12. August 2010 (Index: EUR 44/018/2010). Der darin geschilderte Fall betrifft einen Fahnenflüchtigen, der seit 2001 in mindestens drei Verfahren für schuldig befunden worden war, noch eine Freiheitsstrafe von 35 Monaten zu verbüßen hat und nun erneut verhaftet worden war.

Die den Fall des Klägers kennzeichnenden Umstände sind mit den geschilderten Fällen vergleichbar. So ist der Kläger - wie sich aus den Angaben im Tatbestand sowie den Bestätigungen in der Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 27. Mai 2010 unter 4. ergibt - bereits mehrfach wegen Fahnenflucht verurteilt worden. Nach ihm wird darüber hinaus auch heute noch von der Wehrbehörde Giresun wegen Fahnenflucht gefahndet. Es besteht auch ein Haftbefehl der Militärstaatsanwaltschaft. Da die Türkei das angekündigte Gesetz noch nicht erlassen hat und damit weiterhin Wehrdienstverweigerer und Fahnenflüchtige einer fortdauernden Strafverfolgung ausgesetzt sind, ist damit zu rechnen, dass auch der Kläger bei einer Rückkehr in die Türkei erneut bestraft wird. Das erfüllt nach der o.g. Rechtsprechung des EMRK den Tatbestand einer erniedrigenden Strafe.

Dem kann nicht entgegen gehalten werden, dass der Kläger wegen seiner Drogenabhängigkeit oder seiner psychischen Erkrankung keiner erneuten Heranziehung zur Ableistung des restlichen Wehrdienstes mehr unterliegt. Denn erstens ist dieser Umstand ungewiss. Zweitens muss der Kläger schon wegen seines bisherigen Verhaltens mit einer erniedrigenden Bestrafung rechnen, wie sich aus der noch aktuellen Fahndung durch die Wehrbehörde Giresun sowie des bestehenden Haftbefehls ergibt.

Über die weiteren Klageanträge ist nicht zu entscheiden, weil sie als Hilfsanträge auszu-
legen sind.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 2, § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO und
berücksichtigt das jeweilige Obsiegen und Unterliegen. Die Entscheidung über die
vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO in Verbindung mit § 708 Nr. 11, § 711
Satz 1 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem
Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils bei
dem Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, schriftlich zu
beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die
Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Bei der Antragstellung und der Begründung des Antrags sowie in dem Verfahren vor dem
Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch einen Rechtsanwalt oder einen
Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes
mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten oder durch eine der in § 67 Absatz 2
Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen vertreten lassen;
Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit
der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. Ein Beteiligter, der danach als
Bevollmächtigter zugelassen ist, kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische
Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer
öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene
Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum
Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts
einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten
Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Makus